



Gemeinde Hainburg

HAUPTSATZUNG der Gemeinde HAINBURG

Aufgrund der Paragraphen 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg am **19.07.1993** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt zwei Mitglieder-zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen;
 2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB;
 4. Entscheidung über Grundstücksverfügungen außer bebautem Grundbesitz **bis zu einer Höhe von 150.000,00 €** Über Grundstücksverfügungen ist dem Haupt- und Finanzausschuß vierteljährlich zu berichten;

- 2 -

5. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes **bis zu einer Höhe von 150.000,00 €** Hierüber ist dem Haupt- und Finanzausschuß vierteljährlich zu berichten;
6. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen;
7. Niederschlagungen und Erlaß von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 1.000,- DM nicht überschreiten;
8. In für die Gemeinde besonders bedeutsamen Angelegenheiten ist vor der Entscheidung die Gemeindevertretung oder der Haupt- und Finanzausschuß zu unterrichten, damit der Gemeindevertretung die Möglichkeit eingeräumt bleibt, von ihrem Recht auf Rückübertragung der Beschlussfassung (§ 50 Abs. 1 HGO) Gebrauch zu machen.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuß gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Entscheidung über Grundstücksverfügungen außer bebautem Grundbesitz über 150.000,00 €
 2. Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes über 150.000,00 €
- (5) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. (3) unberührt.

§ 3

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Die bisherigen §§ 3 bis 8 der Hauptsatzung werden zu §§ 4 bis 9.

§ 4

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. dem hauptamtlichen Bürgermeister, der/ dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten sowie den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Beigeordneten beträgt fünf.

- 3 -

§ 5**Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung	= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung;
Mitglied der Gemeindevertretung	= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter;
Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister;
Beigeordnete	= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter;
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates;
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amts- bezeichnung mit Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6**Ausschüsse**

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

Haupt- und Finanzausschuß;

Bau-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltausschuß;

Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuß.

- (2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

- 4 -

- (3) Die Gemeindevertretung beschließt, daß sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Die Ausschußmitglieder werden dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung von den Fraktionen schriftlich benannt. Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein vorsitzendes Mitglied und ein Mitglied zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (3) Wenn die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (4) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird Briefwahl zugelassen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Offenbach Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Hainburg unter www.hainburg.de bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Offenbach Post.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Offenbach Post den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Hainstadt, Rathaus, Hauptstraße 44
2. Ortsteil Klein-Krotzenburg, Krotzenburger Straße 9

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in der Offenbach Post im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

(4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hainburg, Ortsteil Hainstadt, Hauptstraße Nr. 46 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Hainburg, Ortsteil Hainstadt, Hauptstraße Nr. 46 (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.1985 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

63512 Hainburg, 20. Juli 1993

Der Gemeindevorstand

Bernhard Bessel
Bürgermeister

Die erste Änderung (§ 7) tritt mit Wirkung vom 01. März 1995 in Kraft. Hainburg, 14. Februar 1995.

Die zweite Änderung (§§ 1, 2 und 5) tritt am 25.04.1997 in Kraft. Hainburg, 22. April 1997.

Die dritte Änderung (§ 8) tritt am 11.07.1997 in Kraft. Hainburg, 02. Juli 1997.

Die vierte Änderung (§ 3) tritt am 01. März 1999 in Kraft. Hainburg, 25. März 1998.

Die fünfte Änderung (§ 1, 2 und 5) tritt am 27.04.2001 in Kraft. Hainburg, 24. April 2001.

Die sechste Änderung (§ 6) tritt am 22.07.2005 in Kraft. Hainburg, 18.07.2005.

Die siebte Änderung (§ 3) tritt am 16.11.2007 in Kraft. Hainburg, 13.11.2007.

Die achte Änderung (§ 4) tritt am 10.05.2011 in Kraft. Hainburg, 02.05.2011.

Die neunte Änderung (§ 4) tritt am 02.09.2011 in Kraft. Hainburg, 02.09.2011.

Die zehnte Änderung (§8) tritt am 27.06.2013 in Kraft. Hainburg, 27.06.2013.

Die elfte Änderung (§7) tritt am 27.03.2015 in Kraft. Hainburg, 23.03.2015

Die zwölfte Änderung (§8) tritt am 30.07.2015 in Kraft. Hainburg, 29.07.2015